



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Wissenschaft und Proliferation – Die Beschränkung des Technologietransfers aus außen- und sicherheitspolitischen Erwägungen

Fachdialog Sicherheitsforschung

Hamburg, 23.11.2012

Holger Beutel

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

<http://www.bafa.de/>



ZIELE DER EXPORTKONTROLLE

- Die **Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland** darf nicht durch konventionelle Waffen oder Massenvernichtungswaffen bedroht werden.
- Sensible Güter und Know-how dürfen nicht in **Krisengebiete** geliefert werden.
- Es muss ausgeschlossen werden, dass deutsche Güter und Know-how zu internen **Repressionen** oder anderen schwerwiegenden **Menschenrechtsverletzungen** verwendet werden.
- Die internationale Einbindung verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland, die **auswärtigen Beziehungen** nicht durch kritische Exporte oder Know-how-Weitergabe zu belasten.



KONTROLLIERTE AKTIVITÄTEN IM AUSSENWIRTSCHAFTSVERKEHR

Güterverkehr



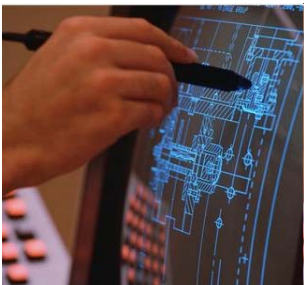
Elektronische Kommunikation



Vermittlungsgeschäfte



Technische Dienstleistungen



Wissensvermittlung



Zahlungsverkehr



KONTROLLEN - FORSCHUNG

Güterverkehr

z.B.

Versand oder Mitnahme ins Ausland:
Werkzeuge, Muster, Proben,
Virenstämme, Unterlagen,
Disketten, Dateien auf Laptops,
Aufsatzmanuskripte, etc.

Elektronische Kommunikation

z.B.

E-Mail mit sensiblen technischen Unterlagen,
Einstellung von sensibler Technologie in
länderübergreifende Intranets, Uploads ins
Internet, Verlesen von Formeln am Telefon,
Fernwartungen, Arbeiten in der „Cloud“, etc.

Vermittlungsgeschäfte

z.B.

Vermittlung einer Forschungs-
kooperation zu Kampfstoffen

Technische Dienstleistungen

z.B.

Reparaturen, Wartungen, Versuchsanordnungen,
Tests, Analysen, etc.
im Zusammenhang mit sensibler Technologie
im Ausland

Wissensvermittlung

z.B.

Ausbildung, Einweisung, Vortrag,
Unterweisung, Beratung, etc.
im Zusammenhang mit sensibler Technologie
im Inland und im Ausland

Zahlungsverkehr

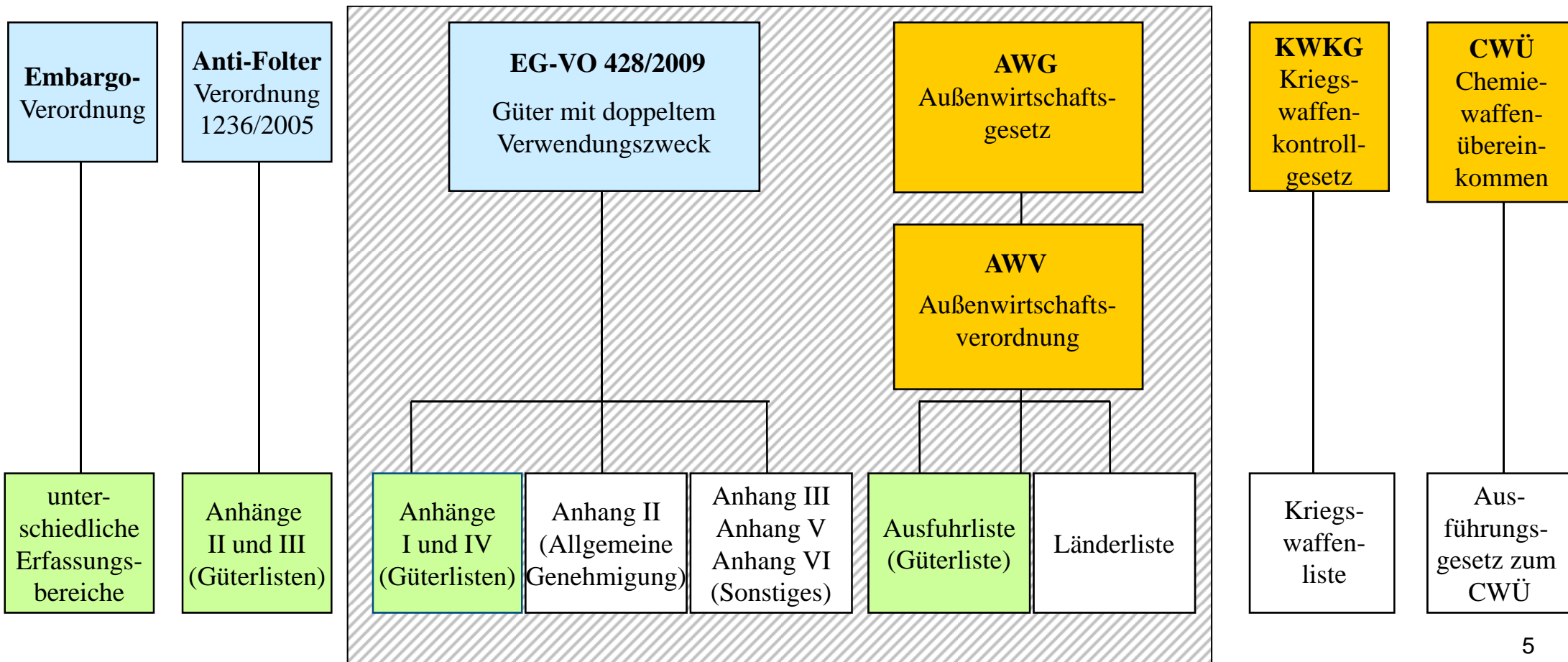
z.B.

Bezahlung gelisteter
Personen



RECHTSPFLICHTEN

... ergeben sich aus...





BEGRIFFSBESTIMMUNG TECHNOLOGIE

Im Allgemeinen

= Verfahrenskunde (Wissenschaft von der Umwandlung von Rohstoffen in Fertigprodukte);
Gesamtheit der zur Gewinnung u. Bearbeitung oder Verformung von Stoffen nötigen Prozesse
(Fremdwörterduden, 1990)

Im Sinne des Exportkontrollrechts

= **spezifisches technisches Wissen, das für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines Produkts nötig ist**

(Begriffsbestimmung in Anhang I EG-Dual-use-VO und AL)

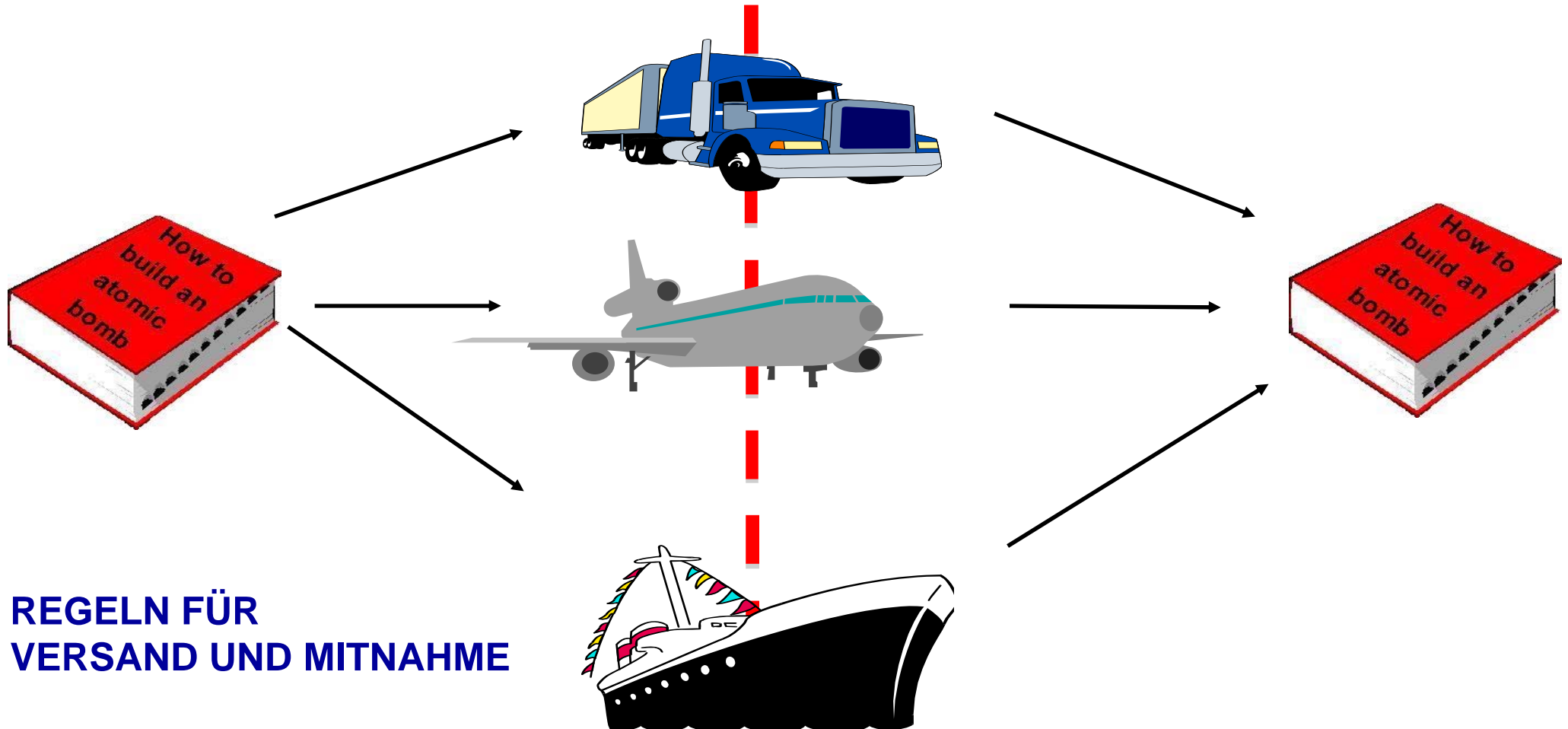


GRUNDLAGENFORSCHUNG

- ▶ Ausnahme von §§ 45 ff. AWW für wissenschaftliche Grundlagenforschung
 - = **experimentelle oder theoretische Arbeiten hauptsächlich zur Erlangung von neuen Erkenntnissen über grundlegende Prinzipien von Phänomenen oder Tatsachen, die nicht in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder einen spezifischen praktischen Zweck gerichtet sind**

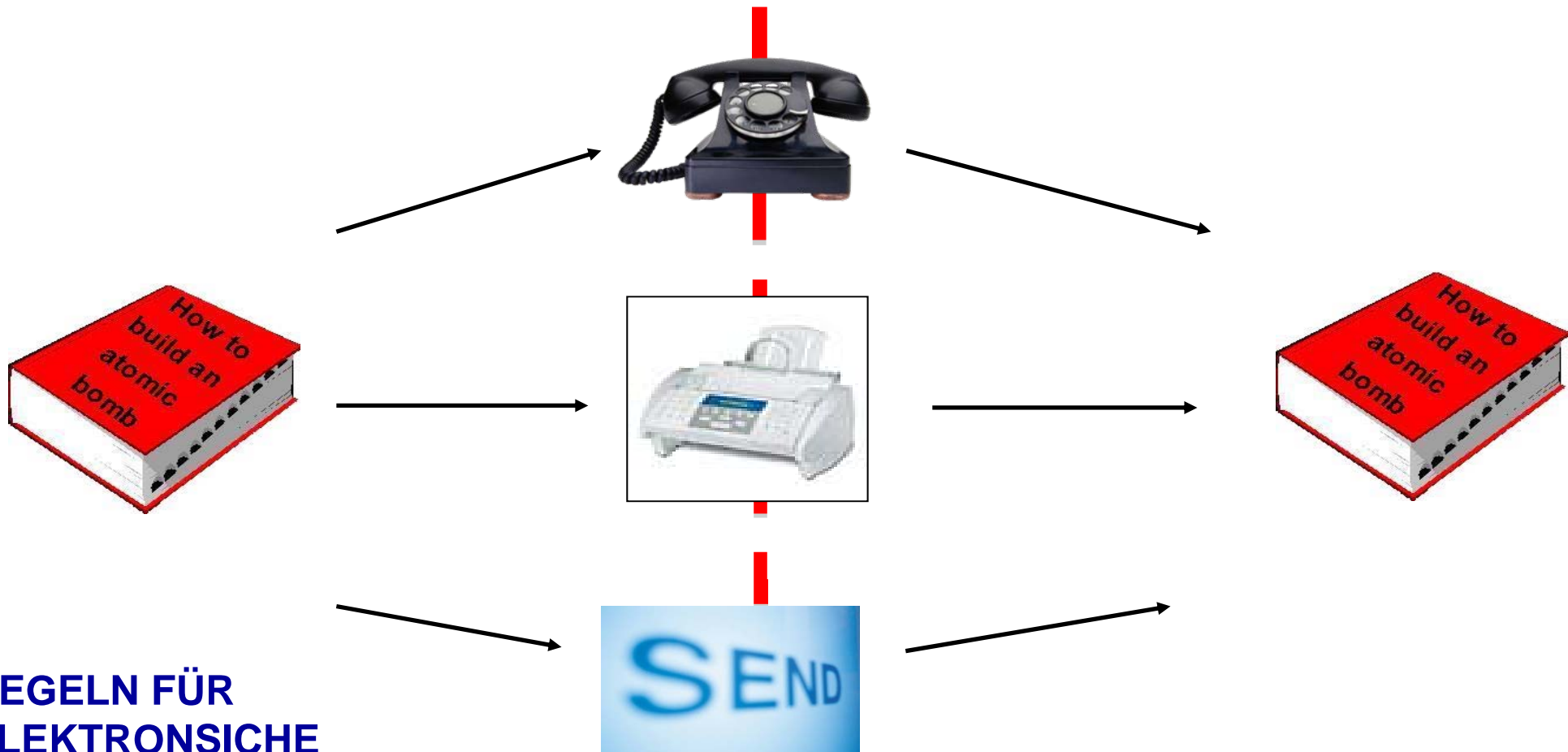


EXPORTKONTROLLE IN FORSCHUNGSEINRICHTUNGEN





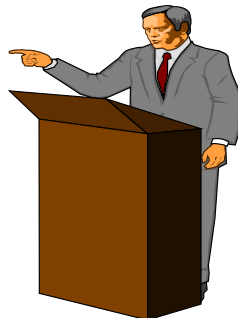
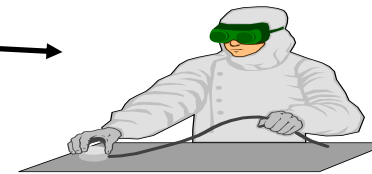
EXPORTKONTROLLE IN FORSCHUNGSEINRICHTUNGEN



**REGELN FÜR
ELEKTRONISCHE
KOMMUNIKATION**



EXPORTKONTROLLE IN FORSCHUNGSEINRICHTUNGEN



**REGELN FÜR GASTWISSENSCHAFTLICHE
DIENSTREISEN UND
KONGRESSE**

EXPORTKONTROLLE IN FORSCHUNGSEINRICHTUNGEN

REGELN FÜR GASTWISSENSCHAFTLER

z.B.

Eine Arbeitsgruppe prüft, inwieweit die Tätigkeit des Gastes mit den Bestimmungen zum Kenntnistransfer vereinbar ist.

- von welcher Einrichtung kommt der Gast?
- in welchem Institut, welcher Arbeitsgruppe soll der Gastmitarbeiter tätig werden
- welche Tätigkeiten soll der Gast ausführen
- formale Durchsicht und Abgleichung mit den Bestimmungen, insbes. der Ausfuhrliste, dabei wird oft zur Präzisierung mit dem Institut Rücksprache gehalten



EXPORTKONTROLLE IN FORSCHUNGSEINRICHTUNGEN

REGELN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

Z.B.

„Jede Veröffentlichung von Mitarbeitern aus dem wissenschaftlich-technischen Bereich des Forschungszentrums XY (Institute, Projekte und Programme, Wissenschaftlich-Technische Infrastruktur) bedarf der vorherigen Zustimmung des fachlich zuständigen Leiters bzw. dessen Stellvertreters der Organisationseinheit, der der Mitarbeiter angehört“.



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

LRD Holger Beutel
Unterabteilungsleiter 22

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Tel. 06196 908 712
Email: Holger.Beutel@bafa.bund.de